



Januar 2022

## Impfpflicht im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat durch die Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 vom 12. Dezember 2021 die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen beschlossen. Diese gilt ab dem 16. März 2022.

Betroffen von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (Immunitätsnachweispflicht) sind Personen, die in folgenden Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind: Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, sozialpädiatrische Zentren, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulanten Pflegediensten, Assistenzleistungen, sowie vergleichbare Einrichtungen. Die vollständige Aufzählung findet sich in § 20a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch für ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums.

Daher müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen gültigen Impfnachweis, Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, vorlegen.

Wird dieser Nachweis nicht bis zum 15. März vorgelegt oder hat der Arbeitgeber Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, müssen Sie als Arbeitgeber dies unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen und dem Gesundheitsamt auch die entsprechenden personenbezogenen Daten übermitteln. Sollte der Nachweis eines Mitarbeiters nach dem 15. März ungültig werden, so muss dieser Mitarbeiter innerhalb eines Monats einen neuen Nachweis vorlegen. Geschieht dies nicht, muss der Arbeitgeber dies ebenfalls dem Gesundheitsamt melden.

Personen, die in diesen Einrichtungen oder Unternehmen neu eingestellt werden sollen, dürfen ab dem 16. März 2022 erst tätig werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens einen der genannten Nachweise vorgelegt haben.

Das Gesundheitsamt kann bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot für die jeweilige Mitarbeiterin / den jeweiligen Mitarbeiter aussprechen.

Sollte eine der oben genannten Einrichtungen nach dem 15. März 2022 eine Person ohne gültigen Immunitätsnachweis beschäftigen oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informieren, müssen diese mit einer Geldbuße rechnen.

Um die einrichtungsbezogene Impfpflicht umzusetzen und möglichst wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Pflegebereich zu verlieren, bitten wir Sie, die verbleibende Zeit zu nutzen und aktiv auf Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzugehen. Informieren Sie Ihre nicht geimpften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die gesetzlichen Regelungen und klären Sie diese über die möglichen Konsequenzen auf. Bitte ermutigen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Impfangebote, sei es in einem Impfzentrum, beim Hausarzt oder im Rahmen einer Sonderimpfkation, wahrzunehmen.

Voraussichtlich ab der KW 9 bieten die saarländischen Impfzentren auch die Möglichkeit einer Impfung mit dem Impfstoff Novavax an. Dieser stellt eine gute Alternative für Personen dar, die gegenüber mRNA-Impfstoffen skeptisch sind.

Gerne stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fragen, aber auch bei generellem Beratungsbedarf zur Verfügung. Gerne bieten wir Ihnen auch bei entsprechendem Bedarf die Möglichkeit, eine Sonderimpfkation bei Ihnen vor Ort durch ein mobiles Team durchzuführen.

Für Ihr persönliches Engagement sowie das Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bewältigung der Pandemie, möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen als Ansprechpartner die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stabs Impfen im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter der E-Mail [orga-impfung@soziales.saarland.de](mailto:orga-impfung@soziales.saarland.de) zur Verfügung.